



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2024

15. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 9. Oktober 2024.....	906	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung vom 22. Oktober 2024.....	911
Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Oktober 2024	907	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 7. Oktober 2024	914
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – Sächs-LStipVO) vom 23. Oktober 2024	908	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung des Zuschusses zur Einrichtung, Renovierung und Instandsetzung eines Abgeordnetenbüros sowie für Maßnahmen zu dessen Schutz nach § 6 Abs. 7 des Abgeordnetengesetzes vom 30. Oktober 2024	917

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung

Vom 9. Oktober 2024

Auf Grund des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet die Staatsregierung:

auftragte“ durch die Wörter „Sächsische Integrationsbeauftragte“ ersetzt.

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung

In § 1 Absatz 3 der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 226), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. April 2024 (SächsGVBl. S. 469) geändert worden ist, wird das Wort „Ausländerbe-

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung des Tages in Kraft, an dem eine Sächsische Integrationsbeauftragte oder ein Sächsischer Integrationsbeauftragter nach Abschnitt 4 des Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) gewählt wird. Das Staatsministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Dresden, den 9. Oktober 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Vom 22. Oktober 2024

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung der Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung

§ 4 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2024 (SächsGVBl. S. 830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 44 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
2. In Nummer 45 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

3. Folgende Nummern 46 und 47 werden angefügt:
„46. § 36 Absatz 1 Nummer 6 zweite Alternative bis Nummer 36 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, sowie
47. § 27 Absatz 1 Nummer 7, 8 und 10 des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 28), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Oktober 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Vergabe von
Sächsischen Landesstipendien
(Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO)**

Vom 23. Oktober 2024

Auf Grund des § 44 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

Der Freistaat Sachsen gewährt nach dieser Verordnung Landesstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses gemäß § 41 des Sächsischen Hochschulgesetzes oder eines Meisterschülerstudiums gemäß § 43 des Sächsischen Hochschulgesetzes als Zuwendungen gemäß den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

**Zuwendungsempfängerinnen und
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Doktorandinnen und Doktoranden oder in das Meisterschülerstudium eingeschriebene Studentinnen und Studenten an Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Doktorandinnen und Doktoranden an Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes können Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sein, wenn das Promotionsvorhaben überwiegend an der Hochschule für angewandte Wissenschaften und in Kooperation mit einer Einrichtung mit Promotionsrecht im Freistaat Sachsen durchgeführt wird.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die antragstellende Person muss

- gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit den jeweiligen Ordnungen der Hochschulen als Doktorandin oder Doktorand angenommen oder

- zum Meisterschülerstudium gemäß § 43 Absatz 5 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit den jeweiligen Ordnungen der Hochschulen zugelassen sein.

Die entsprechenden Nachweise sind der Bewilligungsstelle bis spätestens zum Beginn der Förderung vorzulegen.

(2) Wird ein Kinderzuschlag gemäß § 4 Absatz 2 beantragt, ist bei Antragstellung ein Nachweis vorzulegen über das bestehende Kindschaftsverhältnis und eine Erklärung darüber, dass das Kind nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger lebt.

(3) Die Gewährung eines Landesstipendiums ist ausgeschlossen, wenn das Promotionsvorhaben oder das Meisterschülerstudium bereits von öffentlichen Stellen oder von privaten Einrichtungen gefördert wird oder ein Rechtsanspruch auf eine derartige Förderung besteht. § 5 Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. Die antragstellende Person hat dem Antrag nach Absatz 1 eine Erklärung beizufügen, dass parallel zur Förderung nach der vorliegenden Verordnung keine anderweitige Förderung im Sinne des Satzes 1 geleistet wird. Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit ist bis zu einem Umfang von durchschnittlich bis zu acht Stunden je Woche zulässig, was von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch Vorlage eines Arbeitsvertrages nachzuweisen ist.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Empfängerin oder der Empfänger eines Landesstipendiums erhält einen Betrag in Höhe von 1 500 Euro monatlich (Grundstipendium). Zusätzlich wird ein Kinderzuschlag nach Maßgabe von Absatz 2 gewährt. Grundstipendium und Kinderzuschlag werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt 100 Euro monatlich für jedes nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger lebende eigene Kind gemäß § 32 Absatz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes. Erhalten beide Elternteile ein Stipendium nach dieser Verordnung, wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 5

Dauer der Förderung

(1) Die Förderungsdauer beträgt, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, längstens drei Jahre, bei einem Meisterschülerstudium längstens zwei Jahre. Bei einem Promotionsvorhaben beginnt die Förderung mit dem von der Hochschule für den Beginn der Förderung bestimmten Monat, frühestens mit Inkrafttreten der Betreuungsvereinbarung gemäß § 41

Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Sie endet mit dem von der Hochschule bestimmten Monat, jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Dissertation entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung eingereicht wird. Bei einem Meisterschülerstudium beginnt die Förderung mit dem von der Hochschule für den Beginn der Förderung bestimmten Monat und endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfung stattfindet. Zeiträume, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger von öffentlichen Stellen oder von privaten Einrichtungen für dasselbe oder ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Vorhaben gefördert wurde, sind auf die Förderungsdauer gemäß Satz 1 anzurechnen. Für Zeiträume, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer Hochschule oder Forschungseinrichtung stand, das die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation bot, gilt Satz 5 entsprechend.

(2) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Dauer der Förderung bis längstens vier Jahre, bei einem Meisterschülerstudium bis längstens drei Jahre verlängert werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn das Promotionsvorhaben einen außerordentlichen Umfang hat oder beim Promotionsvorhaben Verzögerungen eingetreten sind, welche die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Für das Meisterschülerstudium gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Im Fall einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten Dauer wird die Förderung ausgesetzt. Bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten wird die Förderung in dem auf die Wiederherstellung folgenden Monat wieder aufgenommen.

(4) Das Promotionsvorhaben oder das Meisterschülerstudium gilt als ordnungsgemäß betrieben im Sinne des § 6 Nummer 1 Buchstabe b, soweit dafür Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, § 2 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes oder § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Kann ein Promotionsverfahren infolge

1. der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
2. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes von bis zu 14 Jahren oder
3. einer Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

nicht innerhalb der Dauer der Förderung gemäß Absatz 1 abgeschlossen werden, kann in Absprache mit der Hochschule das Promotionsvorhaben in Teilzeit fortgeführt werden. Die Höhe der Förderung gemäß § 4 verringert sich entsprechend anteilig, die Dauer der Förderung gemäß den Absätzen 1 bis 3 verlängert sich entsprechend.

(6) Wird das Promotionsvorhaben aus den in Absatz 5 Satz 1 genannten Gründen unterbrochen, besteht die Möglichkeit, die Wiederaufnahme der Förderung zu beantragen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für das Meisterschülerstudium entsprechend.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid sind als Nebenbestimmungen aufzunehmen, dass

1. die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist,
 - a) der Bewilligungsstelle bis spätestens zum Beginn der Förderung die Annahmestätigung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes oder die Zulassung zum Meisterschülerstudium gemäß § 43 Absatz 5 Satz 1 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vorzulegen,
 - b) das Promotionsvorhaben oder das Studium ordnungsgemäß zu betreiben, insbesondere die für das jeweilige Vorhaben geltende Ordnung einzuhalten,
 - c) der Bewilligungsstelle und der Hochschule die Beendigung des förderungsfähigen Vorhabens unverzüglich in Schriftform anzuzeigen,
 - d) der Bewilligungsstelle und der Hochschule jede Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit von mehr als zwei Monaten Dauer unverzüglich in Schriftform anzuzeigen,
 - e) der Bewilligungsstelle und der Hochschule im Fall einer Schwangerschaft die Zeiten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 erste Alternative zu belegen,
 - f) der Bewilligungsstelle und der Hochschule im Fall des § 5 Absatz 4 Satz 1 zweite Alternative eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Pflegezeitgesetzes vorzulegen,
 - g) der Bewilligungsstelle und der Hochschule im Fall des § 5 Absatz 4 Satz 1 dritte Alternative eine ärztliche Bescheinigung nach § 45 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen,
 - h) der Bewilligungsstelle und der Hochschule folgende Nachweise vorzulegen:
 - aa) im Fall von § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 eine Bescheinigung im Sinne des § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes,
 - bb) im Fall von § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ein Nachweis über das Alter des Kindes und über das Kindschaftsverhältnis,
 - cc) im Fall von § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein entsprechendes ärztliches Attest,
 - i) der Bewilligungsstelle und der Hochschule jede Aufnahme, Ausübung und Beendigung einer entgeltlichen Nebentätigkeit unverzüglich anzuzeigen, wobei die Einhaltung der gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 zulässigen Höchstausbildungsdauer nachzuweisen ist,
 - j) der Bewilligungsstelle und der Hochschule Zeiträume anzuzeigen, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger von öffentlichen Stellen oder von privaten Einrichtungen für dasselbe oder ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Vorhaben gefördert wurde; gleiches gilt für Zeiträume, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer Hochschule oder Forschungseinrichtung stand, das die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation bot,
2. der Zuwendungsbescheid im Benehmen mit der Hochschule widerrufen werden kann, wenn die Bestimmungen gemäß Nummer 1 nicht erfüllt werden,
3. die Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

§ 7 Verfahren

(1) Das Studentenwerk Freiberg ist im Sinne des § 118 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes Bewilligungsstelle für die Landesstipendien.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen. Zeiten des Mutterschutzes sowie Eltern- und Pflegezeiten werden dabei besonders berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Landesstipendiums besteht nicht. Maßgeblich für die Verteilung der Stipendien sind insbesondere die Anzahl der Doktorandinnen, Doktoranden, Studentinnen und Studenten in Meisterschülerstudiengängen und der Bedarf an Stipendien.

(3) Die zu vergebenden Landesstipendien werden von den Hochschulen öffentlich ausgeschrieben. Der Antrag ist an die jeweilige Hochschule zu richten.

(4) Die Hochschule trifft die Entscheidung über die Vergabe der ihr zugeteilten Landesstipendien (Grundentscheidung). Bei der Grundentscheidung, die keine Außenwirkung hat, soll die Hochschule die Fächer, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht, angemessen berücksichtigen. Weiterhin sollen die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und die vor dem Promotionsvorhaben oder dem Meisterschülerstudium aufgewandte Studienzeit, insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit, berücksichtigt werden. In der Grundentscheidung ist unter Beachtung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten, die sich mindestens am prozentualen Anteil von Frauen an den bestandenen Abschlussprüfungen an den Hochschulen des Freistaates Sachsen in den vergangenen drei Jahren orientiert. In der Grundentscheidung legt die Hochschule den Beginn und das Ende der Förderung fest. Eine ablehnende Grundentscheidung ist entsprechend den Anforderungen des § 39 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu begründen.

(5) Die Hochschule leitet der Bewilligungsstelle die Anträge mit der jeweiligen Grundentscheidung weiter. Erfüllen mehr Anträge die fachlichen Voraussetzungen für eine Förderung, als der Hochschule Landesstipendien zur Verfügung stehen, kann die Hochschule eine Nachrückrangfolge festlegen.

(6) Die Bewilligungsstelle erlässt den Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Entscheidungen der jeweiligen Hochschule. Soweit die Bewilligungsstelle einen Antrag auf Leistungen nach dieser Verordnung infolge einer negativen Grundent-

scheidung der Hochschule ablehnt, ist deren Begründung in den Ablehnungsbescheid aufzunehmen.

(7) Die Bewilligungsstelle veranlasst die Auszahlung des Landesstipendiums auf das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger anzugebende inländische Konto zum Ersten eines jeden Monats.

(8) Wenn die Hochschule feststellt, dass das Ziel des Vorhabens aus von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu vertretenden Gründen nicht mehr erreicht werden kann, empfiehlt sie der Bewilligungsstelle die Förderung einzustellen. Die Empfehlung ist entsprechend zu begründen. Die Bewilligungsstelle soll der Empfehlung der Hochschule folgen.

(9) Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(10) Der Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlages ist an die Bewilligungsstelle zu richten.

(11) Der Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Absatz 2 ist zu begründen und spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der zuständigen Hochschule einzureichen. Die antragsbegründenden Unterlagen sind beizufügen. Die Absätze 3 bis 10 finden entsprechende Anwendung. Dem Antrag soll stattgegeben werden, soweit das Hinausschieben des Endes der Förderung zum Erreichen des Förderungszweckes notwendig und die Finanzierung für den veränderten Förderungszeitraum gesichert ist. Über die Notwendigkeit des Hinausschiebens entscheidet die Hochschule. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.

(12) Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel ist abweichend von Nummer 10 und Anlage 2 Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung nicht erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Landesstipendienverordnung vom 6. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 485) außer Kraft.

Dresden, den 23. Oktober 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung

Vom 22. Oktober 2024

Auf Grund des § 79 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1

Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung

Die Hochschuldienstaufgabenverordnung vom 26. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Duale Hochschule Sachsen gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die Direktorin oder der Direktor und an die Stelle des Fakultätsrats der Studienakademierat einer Staatlichen Studienakademie tritt.“

2. § 3 wird durch die folgenden §§ 3 und 4 ersetzt:

„§ 3

Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind vorrangig in Präsenz durchzuführen. Als Lehrveranstaltungen in Präsenz gelten auch digital-synchrone oder synchron-hybride Lehrveranstaltungen, wenn diese in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehen sind.

§ 4

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgewiesen. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst 45 Minuten Lehrzeit. Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht umfasst 60 Minuten Lehrzeit.

(2) Die im Rahmen der Lehrverpflichtung zu erbringenden Lehrveranstaltungsstunden werden für Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters und für die Duale Hochschule Sachsen pro Studienjahr ausgewiesen. Die Stundenzahl von Lehrveranstaltungen an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes, die nicht nach einem festen Stundenplan semesterwöchentlich abgehalten werden, ist in Lehrveranstaltungsstunden pro Semesterwoche umzurechnen.

(3) An Universitäten beträgt die Lehrverpflichtung von

1. Professorinnen und Professoren regelmäßig acht Lehrveranstaltungsstunden, je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschrei-

- bung der Stelle mindestens zwei und höchstens 16 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vier Lehrveranstaltungsstunden; soweit sie positiv evaluiert sind, sechs Lehrveranstaltungsstunden,
3. Lehrkräften für besondere Aufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden; soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden,
4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden,
5. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden und ihre Beschäftigung auch ihrer Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient, höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden,
6. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird, höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden,
7. Akademischen Assistentinnen und Assistenten vier Lehrveranstaltungsstunden; soweit das Beschäftigungsverhältnis nach § 77 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes verlängert wird, sechs Lehrveranstaltungsstunden,
8. Lektorinnen und Lektoren sowie Seniorlektorinnen und Seniorlektoren je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle mindestens zwei und höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden.

Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen, wenn von dem regelmäßigen Umfang der Lehrverpflichtung abgewichen wurde. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Universität in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 4 Satz 1 und 2. Über die Zuordnung zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern entscheidet die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.

(4) An Kunsthochschulen beträgt die Lehrverpflichtung bei einer Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von

1. Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Dienstverhältnisses
 - a) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden 18 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) an den anderen Kunsthochschulen 20 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sieben Lehrveranstaltungsstunden; soweit sie positiv evaluiert sind, neun Lehrveranstaltungsstunden,

3. Lehrkräften für besondere Aufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden; soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens 20 Lehrveranstaltungsstunden,
4. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens 24 Lehrveranstaltungsstunden,
5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird
 - a) an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden 20 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) an den anderen Kunsthochschulen 22 Lehrveranstaltungsstunden,
6. Akademischen Assistentinnen und Assistenten sieben Lehrveranstaltungsstunden; soweit das Beschäftigungsverhältnis nach § 77 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes verlängert wird, neun Lehrveranstaltungsstunden.

Vereinbarungen zu Lehrverpflichtungen nach Satz 1 Nummer 1, die im Rahmen eines bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Dienstverhältnisses geschlossen wurden, bleiben unberührt. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule in wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 3 Satz 1. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Lehrverpflichtung von

1. Professorinnen und Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden, jedoch höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden pro Tag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans acht Lehrveranstaltungsstunden pro Tag,
2. Lehrkräften für besondere Aufgaben 24 Lehrveranstaltungsstunden; soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden,
3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden,
4. Lektorinnen und Lektoren sowie Seniorlektorinnen und Seniorlektoren je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden und höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden.

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Absatz 6 bleibt unberührt. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 4 Satz 1 und 2. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) An der Dualen Hochschule Sachsen beträgt die Lehrverpflichtung von

1. Professorinnen und Professoren 600 Lehrveranstaltungsstunden, jedoch höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden pro Tag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Direktorin oder des zuständigen Direktors acht Lehrveranstaltungsstunden pro Tag,
2. Lehrkräften für besondere Aufgaben 960 Lehrveranstaltungsstunden,
3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Lehr-

aufgaben übertragen werden, höchstens 240 Lehrveranstaltungsstunden,

4. Lektorinnen und Lektoren sowie Seniorlektorinnen und Seniorlektoren je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle mindestens 60 Lehrveranstaltungsstunden und höchstens 420 Lehrveranstaltungsstunden.

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Absatz 6 bleibt unberührt.

(7) Für teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wissenschaften“ die Wörter „und der Dualen Hochschule Sachsen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrverpflichtungen“ die Wörter „an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „hierbei“ die Wörter „an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „An der Dualen Hochschule Sachsen darf die Lehrtätigkeit innerhalb eines Studienjahres bei wechselndem Lehrbedarf zwei Drittel der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrpersonen“ die Wörter „an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt: „An der Dualen Hochschule Sachsen sollen Lehrpersonen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung in der Woche 24 und am Tag acht Lehrveranstaltungsstunden nicht übersteigt. Nicht ausgeglichene, zu viel geleistete Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr verfallen am Ende des fünften auf ihre Erbringung folgenden Studienjahres.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 7.
6. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Lehrverpflichtung der Direktorinnen und Direktoren nach § 96b des Sächsischen Hochschulgesetzes kann bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Im begründeten Ausnahmefall ist eine Ermäßigung bis zu 75 Prozent möglich. Die Lehrverpflichtung der Prodirektorin oder des Prodirektors nach § 96c Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes ist um 30 Prozent ermäßigt.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Auf Antrag kann die Lehrverpflichtung für eine Studienleiterin oder einen Studienleiter unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs bei bis zu 75 Studentinnen und Studenten im Zuständigkeitsbereich bis zu 25 Prozent, bei bis zu 150 Studentinnen und Studenten im Zuständigkeitsbereich bis zu 50 Prozent und bei über 150 Studentinnen und Studenten im Zuständigkeitsbereich bis zu 60 Prozent ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „An Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Sachsen können auch für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 10 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule nicht überschreiten dürfen sowie bei einzelnen Professorinnen und Professoren bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden, an der Dualen Hochschule Sachsen bis zu 250 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr betragen können.“
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wissenschaften“ die Wörter „und der Dualen Hochschule Sachsen“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
 g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
 h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „50“ das Wort „Prozent“ gestrichen.
 b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „70“ das Wort „Prozent“ gestrichen.
 c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „90“ das Wort „Prozent“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 4“ sowie das Komma und die Wörter „Hochschuleinrichtung oder Studienakademie“ durch die Wörter „oder Hochschuleinrichtung“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt gefasst:
 „§ 17
 Übergangsbestimmungen für die
 Duale Hochschule Sachsen
- Gemäß § 3 Absatz 4 der Sächsischen Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung vom 26. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 602) zu viel geleistete, nicht ausgeglichene Lehrveranstaltungsstunden gelten als zu viel geleistete Lehrveranstaltungsstunden des jeweiligen Studienjahrs im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 3.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung außer Kraft.

Dresden, den 22. Oktober 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
 Sebastian Gemkow

**Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
„Oberlausitzer Bergland“**

Vom 7. Oktober 2024

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I S. 225) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde/Stadt: Doberschau-Gaußig
Gemarkung: Dretschen
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,41 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 7. Oktober 2024 auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig, Gemarkung Dretschen, Landkreis Bautzen das Flurstück 74/6.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 15. Oktober 2019 im Maßstab 1:2 000 und einer Übersichtskarte vom 15. Oktober 2019 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

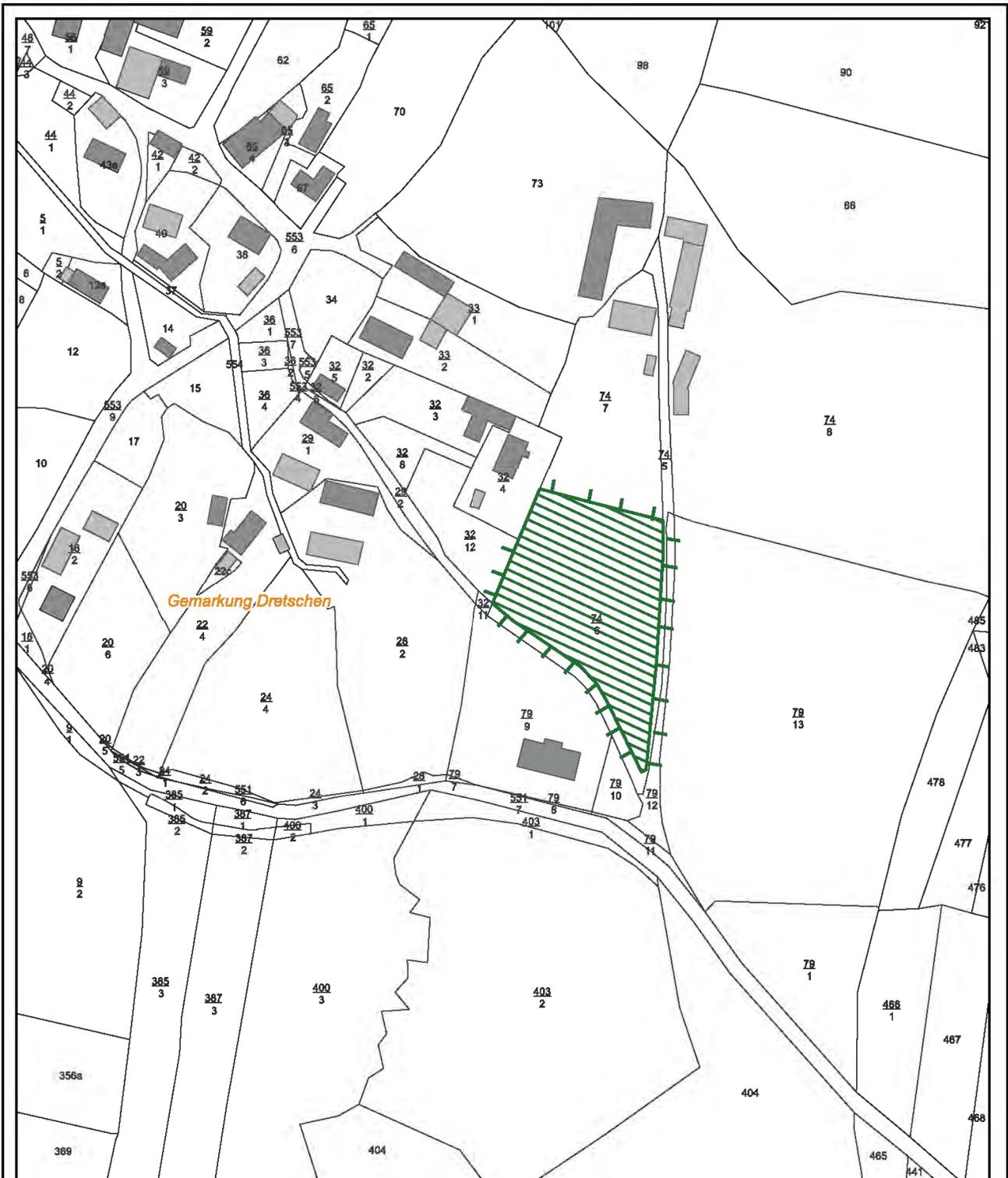
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 7. Oktober 2024

Landratsamt Bautzen
Dr. Reinisch
Dezernatsleiterin



**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Oberlausitzer Bergland
"Ergänzungssatzung Alte Schulstraße", Flurstück 74/6 der Gemarkung Dretschen**

Legende

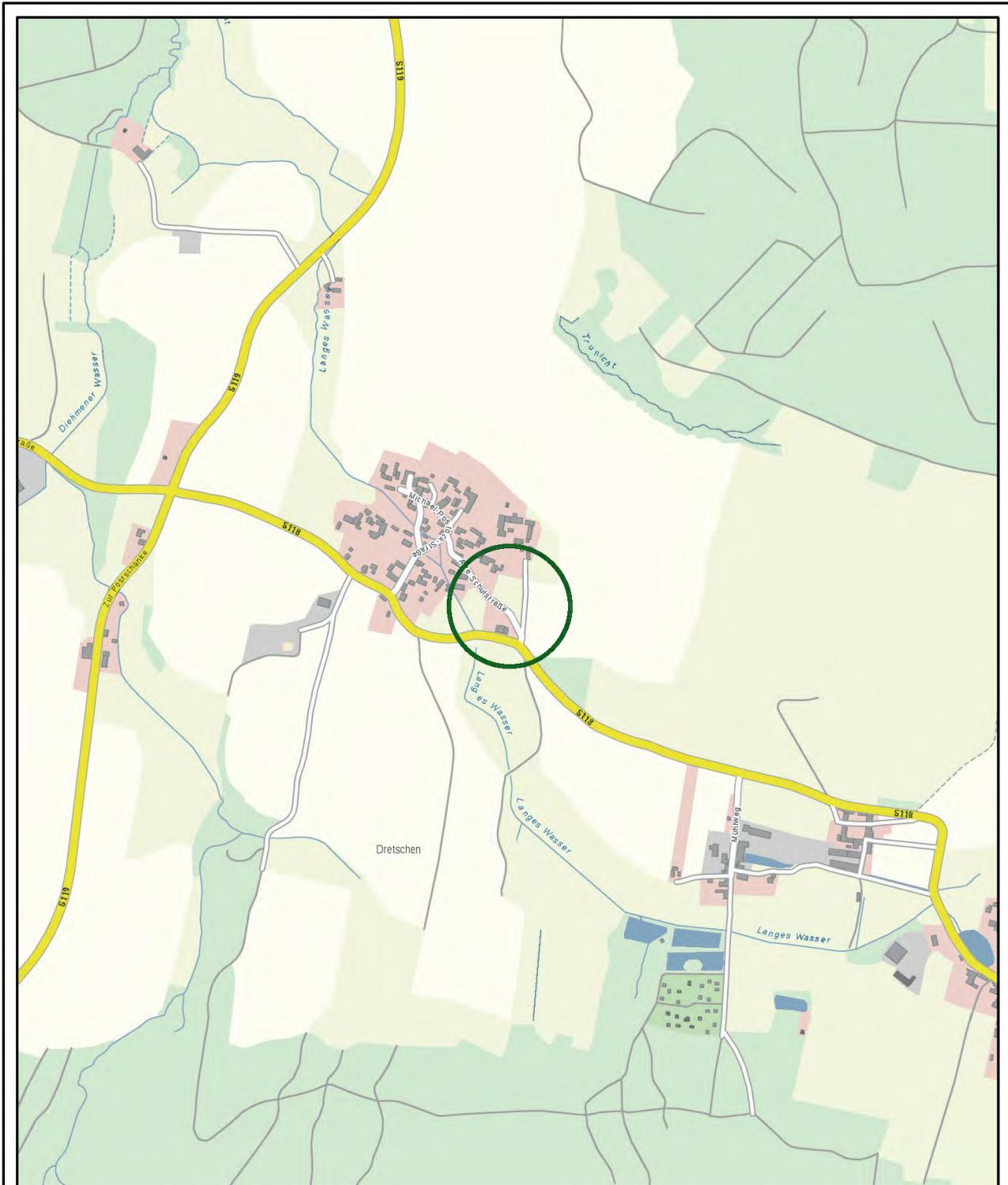
-  Ausgliederungsfläche
-  neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:2000
Bearbeitungsstand: 15. Oktober 2019

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt



Grundlage: Auszug aus ALKS, 07.08.2019
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Veröffentlichung bedarf der Erlaubnis des
Herausgebers.



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Oberlausitzer Bergland
"Ergänzungssatzung Alte Schulstraße", Flurstück 74/6 der Gemarkung Dretschen**

Legende

 Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
Bearbeitungsstand: 15. Oktober 2019

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt



Grundlage: WebAtlasSN © GeoBaiaDE/BKA 2019
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers.

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung des Zuschusses zur Einrichtung, Renovierung
und Instandsetzung eines Abgeordnetenbüros sowie für Maßnahmen
zu dessen Schutz nach § 6 Abs. 7 des Abgeordnetengesetzes**

Vom 30. Oktober 2024

Der einmalige Zuschuss für die Einrichtung, Renovierung und Instandsetzung eines Abgeordnetenbüros sowie für Maßnahmen zu dessen Schutz beträgt in der 8. Wahlperiode 10 944 Euro.

Dresden, den 30. Oktober 2024

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. November 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 

—